



Amtssigniert. SID2013011091337
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

p.a. monika.peschl@lebensministerium.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltmanagementgesetz 2004 geändert wird
(UMG-Novelle 2012); Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1528/53-2012

Innsbruck, 31.01.2013

Zu GZ. BMLFUW-UW.2.3.4/0073-V/3/2012 vom 19. Dezember 2012

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Umweltmanagementgesetz 2004 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 88 (§ 22 Abs. 8):

Es stellt sich die Frage, ob eine unterschiedliche Behördenzuständigkeit für Genehmigungs- und Konsolidierungsverfahren zweckmäßig ist, weil der zuständigen Anlagenbehörde die Zusammenfassung ihrer eigenen Bescheide leichter möglich sein wird als einer sonst unzuständigen Konsolidierungsbehörde. Andererseits wären nach dem Entwurf ab der Konsolidierung gleichzeitig zwei unterschiedliche Behörden für eine Anlage zuständig (zumindest wenn entsprechend dem Leitfaden des BMLFUW zur Konsolidierung nach § 22 der konsolidierte Bescheid laufend fortgeschrieben wird).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6212-2012 vom 3. Jänner 2013

Umweltschutz zur E-Mail vom 7. Jänner 2013

das Sachgebiet

Gewerberecht zur E-Mail vom 23. Jänner 2013

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.